

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

7. Satzung

zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 27.03.2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 24.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 12 WVS erhält folgende Fassung:

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch von Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

Artikel 2

§ 23 WVS erhält folgende Fassung

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

Artikel 3

§ 41 WVS erhält folgende Fassung

§ 41 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Artikel 4

§ 42 a Abs. 1 WVS erhält folgende Fassung:

§ 42 a Grundgebühr nach wirtschaftlicher Nutzung

- (1) Die Grundgebühr nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks beträgt
 - 1.1 bei Wohngrundstücken oder überwiegend wohnlichen Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 36,72 € jährlich,
 - 1.2 bei Ein- oder Zweizimmerwohnungen 27,60 € jährlich,
 - 1.3 für Verwaltungsräume je Vollgeschoss 36,72 € jährlich.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung geltenden Fassung.

- 1.4 Bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung (ausgenommen Ziff. 1.1 – 1.3) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch

bis 125 m ²		36,72 € jährlich,
von 126 m ³	bis 250 m ³	55,08 € jährlich,
von 251 m ³	bis 500 m ³	73,44 € jährlich,
von 501 m ³	bis 750 m ³	91,80 € jährlich,
von 751 m ³	bis 1.000 m ³	110,16 € jährlich,
von 1.001 m ³	bis 1.250 m ³	128,52 € jährlich,
von 1.251 m ³	bis 1.500 m ³	146,88 € jährlich,
von 1.501 m ³	bis 2.000 m ³	183,60 € jährlich und
je weiteren angefangenen 500 m ³		36,72 € jährlich.

Artikel 5

§ 46 Abs. 2 WVS erhält folgende Fassung:

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Diese Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme des Artikels 4, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

In Abweichung hierzu tritt die Regelung in Artikel 4 (§ 42 a Abs. 1) dieser Satzung zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 25.10.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister